Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1978/11/21 5Ob21/78

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.11.1978

Norm

EO §387

Rechtssatz

Die Bejahung der Zuständigkeit des Erstgerichtes zur Durchführung des Provisorialverfahrens hindert das Rekursgericht nicht, im Rahmen seiner Entscheidung auch als Vorfrage zu prüfen, in welchem Verfahren der zu sichernde Anspruch selbst abzuhandeln sein wird.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 21/78
  Entscheidungstext OGH 21.11.1978 5 Ob 21/78

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1978:RS0004999

Dokumentnummer

JJR_19781121_OGH0002_0050OB00021_7800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at